

Nichtamtliche Lesefassung
Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
weiterbildenden Studiengang
„Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science)

vom 10.12.2019

¹Aufgrund von §§ 59 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 10.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Änderung vom 24.03.2023
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 49 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Fristen

¹Der Studiengang beginnt jeweils im Juni eines Jahres. ²Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April dieses Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form in der Regel schriftlich zu stellen; abweichend von Halbsatz 1 ist der Zulassungsantrag in der vorgesehenen Form elektronisch zu stellen, wenn die Universität dies auf ihrem eigenen oder dem Internetauftritt einer mit der Durchführung des Studiengangs beauftragten Stelle fordert. ²Neben dem Zulassungsantrag sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Neben dem Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
 2. Es soll qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorliegen.
 3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten,
- b) Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
- c) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS Academic) mit mindestens Band 6.0,
- d) Cambridge English Qualification B2 First mit mindestens Grade C,
- e) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens Sprachniveau B2,
- f) Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNICert®- Stufe III Englisch oder höher.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

4. ¹Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

5. ¹Die Zugangsprüfung muss bestanden sein. ²Diese besteht aus zwei Zugangsklausuren. ³Die Zugangsklausuren stellen eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sicher, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Allgemeine und angewandte Betriebswirtschaftslehre,
- b. Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
- c. Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik,
- d. Betriebliches Rechnungswesen.

⁴ Die Gestaltung der Zugangsklausuren stellt sicher, dass ein Bestehen der jeweiligen Klausur nur dann möglich ist, wenn die Leistungen, die im Rahmen der jeweiligen Klausur in den in Satz 3 Buchstaben a bis d genannten Bereichen zu erbringen sind, mit „bestanden“ bewertet werden können. ⁵Die Zugangsklausuren im Sinne des Satzes 2 sollen eine Dauer von jeweils drei Stunden haben. ⁶Bei der Zugangsprüfung handelt es sich um eine Studienleistung, die mit „(nicht) bestanden“ bewertet wird. ⁷Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ⁸Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Bewertung von Studienleistungen, finden im Übrigen ergänzend sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Zulassung zum Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner

Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor Antritt der ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

²Als wesentlich gleich gelten:

- a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
- b) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
- c) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist.

³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) liegt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann weitere Personen, die über Erfahrungen im Bereich des weiterbildenden Studiengangs „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) ¹Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses oder die im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote,
 3. ein Motivationsschreiben.

²Ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission. ³Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote des Studiums in einem Notensystem ausgewiesen ist, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht.

- (2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
 1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ⁴Maximal können 30 Punkte erreicht werden.
 2. ¹Für die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch

gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

3. ¹Für ein von dem Bewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium Taxation, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, der Mehrwert für die Kohorte, den der Bewerber leistet und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang.

- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der jeweiligen Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Bewertung von Motivationsschreiben im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Bewerbungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beginnen.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor